



Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungs-Dschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungs-Dschungel

Fragen zur Verordnung von medizinischer Fußpflege

Podologie zulasten der Krankenkassen

Im Heilmittelkatalog, der Bestandteil der Heilmittel-Richtlinie ist, finden Sie unter dem Indikationsschlüssel DF (diabetisches Fußsyndrom) die Möglichkeit, Fußpflege zulasten der Krankenkassen zu verordnen. Voraussetzung hierfür ist das diabetische Fußsyndrom mit Neuropathie und/oder Angiopathie im Stadium Wagner 0 (z. B. abgeheiltes Plantar-Ulcus).

Das alleinige Vorhandensein eines Diabetes mellitus rechtfertigt ohne die Neuropathie und/oder Angiopathie keine Verordnung von Fußpflege zulasten der Krankenkassen.

Auch kann die Fußpflege nicht bei Adipositas, rheumatischen Beschwerden oder bei sehbehinderten Patienten bzw. Blinden zulasten der Krankenkassen verordnet werden, auch wenn es diesen Betroffenen schwer fällt bis nahezu unmöglich ist, die Fußpflege selbstständig durchzuführen.

Sie können ihren Patienten in den Fällen, in denen eine professionelle Fußpflege sicherlich sinnvoll wäre, jedoch die Leistungspflicht der GKV nicht vorliegt, lediglich eine Privatverordnung ausstellen. Hierdurch entfällt die Umsatzsteuer.

THOMAS FROHBURG, KVSH



Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie das Team Beratung der KVSH an:

Ihr Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

Thomas Frohberg
Tel. 04551 883 304
thomas.frohberg@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein
Tel. 04551 883 353
heidi.dabelstein@kvsh.de

Ihre Ansprechpartner im Bereich Hilfsmittel

Birgit Willig
Tel. 04551 883 362
birgit.willig@kvsh.de

Ellen Roy
Tel. 04551 883 931
ellen.roy@kvsh.de